S 7 R 1825/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Über einen Kostenantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz ist erst mit Rechtskraft der Endentscheidung des Sozialgerichts zu entscheiden.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 1825/16
Datum	15.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 R 469/21 B
Datum	29.10.2021

3. Instanz

Datum	-

Der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 15. Juli 2021 Â

â S 7 R 1825/16 â wird aufgehoben.

Â

Die auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens

werden der Staatskasse auferlegt.

Â

Â

G r Ã¼ n d e :

Â

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. In diesem Zusammenhang erhob sie vor dem Sozialgericht Berlin die Klage S 7 R 1825/16, dabei wurde gemÃ¤Ã Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf ihren Antrag ein Gutachten eingeholt. Mit Gerichtsbescheid vom 23. April 2021 wurde spÃ¤ter die Klage abgewiesen. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 6. Mai 2021 Berufung ein, die bei dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg unter dem Aktenzeichen L 6 R 283/21 gefÃ¼hrt wird und Ã¼ber die noch nicht entschieden ist.

Â

Am 14. Juli 2021 hat die KlÃ¤gerin bei dem Sozialgericht Berlin beantragt, die Kosten des nach Â§ 109 SGG eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachtens der Landeskasse aufzuerlegen. Dies hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 15. Juli 2021 abgelehnt. Das Gutachten habe die medizinische SachaufklÃ¤rung nicht gefÃ¶rdert. Zwar habe ein zuvor eingeholtes gerichtliches Gutachten fÃ¼r eine Ãberzeugungsbildung des Gerichtes nicht ausgereicht, allerdings hÃ¤tte das Gericht auch ohne das hier in Rede stehende Gutachten und unabhÃ¤ngig von dessen Ergebnis ein weiteres Gutachten von Amts wegen beauftragt.

Â

Am 17. August 2021 hat die KlÃ¤gerin hiergegen Beschwerde eingelegt. Diese solle erst entschieden werden, wenn die Berufung abgeschlossen ist.

Â

II.Â Â Â Â Â Â Â Â

1. Ãber die Beschwerde entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern. Eine abweichende Regelung ergibt sich insbesondere nicht aus Â§ 155 Abs. 2 SatzÂ 1 Nr. 5 SGG (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13.Â Auflage 2020, Â§ 155 Rn. 9e).

Â

Die Beschwerde ist statthaft, insbesondere ist sie nicht nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung ist die Beschwerde gegen Kostengrundentscheidungen nach Â§ 193 ausgeschlossen. Vorliegend handelt es sich nicht um eine derartige Kostengrundentscheidung, sondern um eine Entscheidung nach Â§ 109 Abs.Â 1 Satz 2 SGG. Zwar erscheint es widersprÃ¼chlich, dass gegen eine Kostengrundentscheidung des Sozialgerichts keine Beschwerde, gegen eine Entscheidung Ã¼ber die endgÃ¼ltige Kostentragung eines nach Â§ 109 SGG eingeholten Gutachtens hingegen eine solche gegeben ist. Â§ 172 Abs. 3 Nr. 3

SGG ist hingegen eindeutig. Wegen des Grundsatzes der Rechtsmittelklarheit ist eine analoge Anwendung der Bestimmung auf Kostenentscheidungen nach Â§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht mÃ¶glich (ebenso Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 109 Rn.Â 22).

Â

Aus dem Beschwerdevortrag geht hervor, dass die KlÃ¤gerin gegenwÃ¤rtig keine endgÃ¼ltige Entscheidung anstrebt, sondern erreichen mÃ¶chte, dass Ã¼ber ihren Antrag (erst dann) neu entschieden wird, wenn die rentenrechtliche Endentscheidung rechtskrÃ¤ftig geworden sein wird; der (Kosten-)Beschluss des Sozialgerichts vom 15. Juli 2021 Ã¼ber die Kostentragung des nach Â§ 109 SGG eingeholten Gutachtens solle bis dahin nicht rechtskrÃ¤ftig werden (zur Rechtskraft einer solchenÂ Entscheidung s. LSG fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen (NW), Beschluss vom 28. Dezember 2009 â□□ L 3 B 10/09 R â□□, Juris; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 109 Rn. 18). Damit strebt sie im Ergebnis eine isolierte Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Ã¼ber die Kostentragung an.

Â

2. Die Beschwerde hat Erfolg. Der Beschluss des Sozialgerichts vom 15. Juli 2021 ist verfrÃ¼ht ergangen. Er ist deshalb aufzuheben. Die Entscheidung Ã¼ber die Tragung der Kosten ist erst mit Rechtskraft der Endentscheidung des Sozialgerichts nach Abschluss der in der Sache eingelegten Berufung zu treffen.

Â

Ã□ber den Kostenantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGG entscheidet endgÃ¼ltig das Gericht. Aus dem Wortlaut geht nicht hervor, wann eine solche Entscheidung ergehen darf. Systematische GrÃ¼nde sprechen dafÃ¼r, dass eine Entscheidung erst ergehen kann, wenn das Verfahren beendet ist und die Endentscheidung des Sozialgerichts rechtskrÃ¤ftig geworden ist. Dies ergibt sich aus Â§Â 193 Abs. 1 SÃ¤tze 1 undÂ 3 SGG. Danach ist Ã¼ber die (Verfahrens-)Kosten im Urteil zu entscheiden oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss. Bei einer solchen Kostenentscheidung sind alle UmstÃ¤nde in den Blick zu nehmen, die im Verfahren bis dahin eine Rolle gespielt haben. Da die in einem Berufungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse bei der Entscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme des nach Â§Â 109 SGG eingeholten Gutachtens zu berÃ¼cksichtigen sind (vgl. etwa LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28. August 2018 â□□ L 11 R 183/18 B â□□; LSG NW, Beschluss vom 20. Juni 2017 â□□ L 18 R 677/15 B â□□; Bayerisches LSG, Beschluss vom 12. August 2013 â□□ L 15 SB 118/13 B â□□; jeweils Juris; Keller, a.a.O., Â§ 109 Rn. 16a), ist vor einer Kostenentscheidung das Â§Â 109 Abs.Â 1 Satz 2 SGG das Ende dieses gesamten Abschnitts, der fÃ¼r die Beurteilung den Blick zu nehmen ist, und damit die Rechtskraft der Endentscheidung des Sozialgerichts abzuwarten. Denn erst mit der maÃ□geblichen rechtskrÃ¤ftigen Endentscheidung kann beurteilt werden, ob das Gutachten die SachaufklÃ¤rung wesentlich gefÃ¶rdert hat.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Bei einem Erfolg der Beschwerde hat die Staatskasse dem BeschwerdefÃ¼hrer die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten (vgl. LSG NW, BeschlÃ¼sse vom 23. Mai 2018 â□□ L 21 SB 122716 B â□□ und vom 20. Juni 2017 â□□ L 18 R 677/15 B â□□, jeweils Juris; a. A. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 30. Oktober 2018 â□□ L 11 R 3757708 KO â□□, Juris).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024